

A n t r a g
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1882, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1882, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

WONDRAK

Obmann

SODOMKA

Berichterstatter.